

diese Pläne „zu realisieren, zu sichern“ (so S. 93, 96, 99).

Die Ausführungen zu den Leitungen führen, aufbauend auf einer Analyse des derzeitigen Rechtszustandes und der bei zahlreichen Ressortorganen liegenden Zuständigkeit für einzelne Aufgaben bei der Leitung der Bodennutzung, zu der Forderung nach Vereinigung und Koordinierung dieser Leitungsaufgaben. Rohde setzt sich für die Schaffung von speziellen Abteilungen „Bodennutzung“ oder „Bodenwirtschaft“ bei den Räten der Bezirke und Kreise ein, die — neben den Plankommissionen — alle Aufgaben der territorialen Leitung der Bodennutzung erfüllen sollen. Auch auf zentraler Ebene sollte eine entsprechende Konzentration angestrebt werden. So sehr die Vorschläge zur Neuordnung der Leitungsbeziehungen bis zu den Fragen der Struktur der zuständigen Staatsorgane im Grundsatz zu unterstützen sind, bleibt doch in den Ausführungen weitgehend offen, welchen Charakter die zu bildenden „Bodenorgane“ haben sollen. Insbesondere bleibt unerwähnt, in welcher Beziehung sie zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten stehen und welche Aufgaben in deren Kompetenz verbleiben sollen.

Nicht überzeugend ist schließlich die Zusammenfassung der staatlichen Aufgaben unter dem Begriff „staatliche Verwaltung des Bodenfonds“. Besser wäre es m. E. gewesen, von Problemen der Planung und Leitung zu sprechen, wobei entsprechend dem ökonomischen System des Sozialismus die zentrale Planung und Leitung der Grundfragen in organischer Verbindung mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten sowie der eigenverantwortlichen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens durch die örtlichen Organe der Staatsmacht gesehen werden muß.

Im Kapitel III „Die Liegenschafts-

dokumentation der DDR“ formuliert *Straub* deren wesentliche Aufgaben, die er darin sieht, a) den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die benötigten Planungsunterlagen und Angaben über den Grund und Boden möglichst vollständig und mit aktueller Aussagekraft zur Verfügung zu stellen, um b) gleichzeitig durch richtige Arbeit mit der Liegenschaftsdokumentation landwirtschaftlichen Kulturboden vor ungerechtfertigten Einbußen zu schützen und die rationelle und intensive Nutzung des Bodenfonds zu fördern (vgl. S. 116 f.).

Neben der Struktur des Liegenschaftswesens werden Zweck und Funktionen der staatlichen Karten- und Registerwerke (Liegenschaftskataster, Wirtschaftskataster, Grundbuch) eingehend erläutert. Dabei versäumt *Straub* nicht, darauf hinzuweisen, wie die im Jahre 1952 begonnene Rationalisierung der amtlichen Liegenschaftsdokumente nicht fortgeführt werden kann.

Das den Allgemeinen Teil abschließende Kapitel IV befaßt sich mit der rechtlichen Gestaltung der Beziehungen der Bodeinnutzer zueinander. Hier untersucht *Arlt* den Umfang des Eigentums- und Nutzungsrechts am Boden, die Nachbarrechte, die Grunddienstbarkeiten, die Ansprüche aus Besitzstörung und den Schutz vor Immissionen. Es gelingt ihm dabei, in gedrängter Form die wesentlichen Fragen und ihre praktische Bezogenheit deutlich zu machen. Von hoher Verantwortung gekennzeichnet sind seine Ausführungen über die Immissionsschäden in der Natur, der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie sowie an der Gesundheit der Bevölkerung. Bekanntlich werden seit einiger Zeit durch Maßnahmen des Staatsrates und des Ministerrates ernsthafte Anstrengungen unternommen, diesen Gefahren zu begegnen. Hervorgehoben wird von *Arlt*, daß es bei der Neuregelung des Immissionsrechts darauf ankomme, die Beziehungen der sozialistischen